

# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

**Zum Bebauungsplan Nr. 121**

**„Erweiterung Fa. Pohlen II“**



**Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf**

September 2022

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**Pohlen – Bedachungen GmbH & Co. KG**

Am Pannhaus 2

52511 Geilenkirchen

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)

W [www.vdh.com](http://www.vdh.com)



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 21-065

# INHALT

<b>1</b>	<b>AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW .....</b>	<b>1</b>
	3.1 Mit Schreiben vom 24.11.2021 .....	1
	3.1.1 Verweis auf Anhang .....	1
	3.1.2 Anhang: Bergbau .....	1
	3.1.3 Anhang: Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen.....	2
	3.1.4 Anhang: Weitere Beteiligung .....	3
	3.1.5 Anhang: Einwirkungsbereich von Steinkohlebergbau.....	3
	3.1.6 Anhang: Weitere Beteiligung .....	4
<b>4</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 – LUFTVERKEHR.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 22.5 – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST.....</b>	<b>4</b>
	5.1 Mit Schreiben vom 06.07.2022 .....	4
	5.1.1 Kampfmittel .....	4
<b>6</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 35.4 – DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER) .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 52 – ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – (EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ).....</b>	<b>6</b>
	7.1 Mit Schreiben vom 05.07.2022.....	6
	7.1.1 Keine Bedenken.....	6
	7.1.2 Weitere Beteiligung .....	6
<b>8</b>	<b>BISTUM AACHEN.....</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) – REFERAT INFRA I 3.....</b>	<b>7</b>
	9.1 Mit Schreiben vom 08.12.2021 .....	7
	9.1.1 Verweis auf Anhang .....	7
	9.1.2 Keine Bedenken.....	7
	9.2 Mit Schreiben vom 02.08.2022 .....	7
	9.2.1 Verweis auf Anhang .....	7
	9.3 Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb.....	7
<b>10</b>	<b>BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER</b>	

	<b>ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMIBILIIEN, REGION WEST</b> .....	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH</b> .....	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24</b> .....	<b>9</b>
	13.1 Mit Schreiben vom 17.11.2021.....	9
	13.1.1 Keine Bedenken.....	9
	13.2 Mit Schreiben vom 04.07.2022 .....	9
	13.2.1 Keine Bedenken.....	9
<b>14</b>	<b>DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND</b> .....	<b>10</b>
	14.1 Mit Schreiben vom 06.12.2021 .....	10
	14.1.1 Verweis auf Anhang .....	10
	14.1.2 Keine Bedenken.....	10
<b>15</b>	<b>DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND</b> .....	<b>10</b>
	15.1 Mit Schreiben vom 03.08.2022 .....	10
	15.1.1 Standort der Ausgleichsmaßnahmen.....	10
<b>16</b>	<b>EBV GMBH</b> .....	<b>11</b>
	16.1 Mit Schreiben vom 09.12.2021 .....	11
	16.1.1 Keine Bedenken.....	11
<b>17</b>	<b>EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE KÖLN – SACHBEREICH 1</b> .....	<b>11</b>
<b>18</b>	<b>ERFTVERBAND</b> .....	<b>12</b>
	18.1 Mit Schreiben vom 07.12.2021.....	12
	18.1.1 Keine Bedenken.....	12
	18.2 Mit Schreiben vom 14.07.2022.....	12
	18.2.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme .....	12
	18.2.2 Keine Bedenken.....	12
<b>19</b>	<b>EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH</b> .....	<b>12</b>
<b>20</b>	<b>GEMEINDE GANGELT: FACHBEREICH BAUEN UND PLANEN</b> .....	<b>12</b>
<b>21</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</b> .....	<b>13</b>
<b>22</b>	<b>HANDWERKSKAMMER AACHEN</b> .....	<b>13</b>
<b>23</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b> .....	<b>13</b>
	23.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021.....	13

23.1.1	Verweis auf Anhang .....	13
23.1.2	Anhang: Festsetzung als Gewerbegebiet .....	13
23.2	Mit Schreiben vom 03.08.2022 .....	14
23.2.1	Verweis auf Anhang .....	14
23.2.2	Anhang: städtebauliche Festsetzungen.....	14
<b>24</b>	<b>KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG .....</b>	<b>15</b>
24.1	Mit Schreiben vom 13.12.2021 .....	15
24.1.1	Untere Bodenschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde.....	15
24.1.2	Gesundheitsamt .....	15
24.1.3	Untere Naturschutzbehörde.....	16
24.1.4	Untere Wasserschutzbehörde.....	17
24.1.5	Verweis auf Anhang .....	18
24.2	Mit Schreiben vom 03.08.2022 .....	22
24.2.1	Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde .....	22
24.2.2	Gesundheitsamt .....	22
24.2.3	Untere Naturschutzbehörde.....	22
24.2.4	Verweis auf Anhang .....	23
<b>25</b>	<b>KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V. ....</b>	<b>29</b>
<b>26</b>	<b>KREISHANDWERKSCHAFT HEINSBERG .....</b>	<b>29</b>
<b>27</b>	<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....</b>	<b>29</b>
27.1	Mit Schreiben vom 16.11.2021 .....	29
27.1.1	Verweis auf vorherige Stellungnahme .....	29
27.1.2	Verweis auf Anhang .....	30
27.1.3	Direkte Zufahrt zur Bundesstraße 57.....	30
27.1.4	Lage der neuen Zufahrt / Verkehrsgutachten und Entwässerung .....	31
27.1.5	Verkehrsemissionen .....	32
27.1.6	Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen.....	33
27.2	Mit Schreiben vom 06.07.2022 .....	35
27.2.1	Verweis auf Anhang .....	35
27.2.2	Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen .....	35
27.2.3	Abwicklung der Verkehre .....	35
27.2.4	Entwässerung der B56 .....	35

	27.2.5	Verkehrsemissionen .....	35
	27.2.6	Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen .....	36
<b>28</b>		<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....</b>	<b>38</b>
	28.1	Mit Schreiben vom 15.11.2021 .....	38
	28.1.1	Keine Bedenken.....	38
	28.2	Mit Schreiben vom 04.07.2022 .....	38
	28.2.1	Keine Bedenken.....	38
<b>29</b>		<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND .....</b>	<b>38</b>
<b>30</b>		<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: LNU.....</b>	<b>38</b>
<b>31</b>		<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: NABU .....</b>	<b>38</b>
<b>32</b>		<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE HEINSBERG, VIERSEN .....</b>	<b>39</b>
	32.1	Mit Schreiben vom 08.12.2021 .....	39
	32.1.1	Belange des Wirtschaftsweges .....	39
	32.1.2	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	40
	32.2	Mit Schreiben vom 15.07.2022.....	41
	32.2.1	Keine Bedenken.....	41
<b>33</b>		<b>LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....</b>	<b>41</b>
	33.1	Mit Schreiben vom 16.11.2021 .....	41
	33.1.1	Bodendenkmäler .....	41
	33.2	Mit Schreiben vom 27.07.2022 .....	43
	33.2.1	Verweis auf vorherige Stellungnahme .....	43
	33.2.2	Bodendenkmäler .....	43
<b>34</b>		<b>LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER .....</b>	<b>48</b>
<b>35</b>		<b>LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>48</b>
	35.1	Mit Schreiben vom 19.11.2021 .....	48
	35.1.1	Keine Bedenken.....	48
	35.1.2	Weitere Beteiligung .....	48
<b>36</b>		<b>NEW NETZ GMBH.....</b>	<b>49</b>
	36.1	Mit Schreiben vom 30.11.2021.....	49
	36.1.1	Keine Bedenken.....	49
	36.2	Mit Schreiben vom 05.07.2022.....	49
	36.2.1	Keine Bedenken.....	49

<b>37</b>	<b>REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU – ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)</b> .....	<b>49</b>
	37.1 Mit Schreiben vom 15.07.2022.....	49
	37.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme .....	49
	37.1.2 Keine Bedenken.....	50
<b>38</b>	<b>STADT BAESWEILER: AMT 60 – STADTENTWICKLUNG</b> .....	<b>50</b>
<b>39</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT</b> .....	<b>50</b>
<b>40</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT</b> .....	<b>50</b>
	40.1 Mit Schreiben vom 27.07.2022 .....	50
	40.1.1 Anbaubeschränkungszone.....	50
<b>41</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT</b> .....	<b>50</b>
<b>42</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ</b> .....	<b>51</b>
<b>43</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: ORDUNGSAMT</b> .....	<b>51</b>
<b>44</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT</b> .....	<b>51</b>
<b>45</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b> .....	<b>51</b>
<b>46</b>	<b>STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b> .....	<b>51</b>
	46.1 Mit Schreiben vom 06.07.2022 .....	51
	46.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme .....	51
	46.1.2 Anhang: Schreiben vom 13.09.2019 .....	51
<b>47</b>	<b>STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG</b> .....	<b>54</b>
<b>48</b>	<b>STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN</b> .....	<b>54</b>
	48.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021.....	54
	48.1.1 Keine Bedenken.....	54
<b>49</b>	<b>STADT LINNICH: FB4 – BAUEN UND PLANUNG</b> .....	<b>54</b>
<b>50</b>	<b>STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG</b> .....	<b>54</b>
<b>51</b>	<b>VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH – GESCHÄFTSFÜHRER</b> .....	<b>54</b>
	51.1 Mit Schreiben vom 15.12.2021.....	54
	51.1.1 Wasserversorgungsleitung.....	54
	51.2 Mit Schreiben vom 18.07.2022.....	55
	51.2.1 Wasserversorgungsleitung.....	55
<b>52</b>	<b>WESTNETZ GMBH: DRW-S-LK-TM HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN</b> .....	<b>55</b>

<b>53</b>	<b>WESTVERKEHR GMBH .....</b>	<b>56</b>
	53.1 Mit Schreiben vom 03.08.2022 .....	56
	53.1.1 Keine Bedenken.....	56
<b>54</b>	<b>WVER – WASSERVERBAND EIFEL–RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>56</b>
	54.1 Mit Schreiben vom 01.12.2021 .....	56
	54.1.1 Verweis auf Anhang .....	56
	54.2 Mit Schreiben vom 05.07.2022.....	57
	54.2.1 Verweis auf Anhang .....	57
<b>55</b>	<b>FERNSTRABEN–BUNDESAMT .....</b>	<b>57</b>
	55.1 Mit Schreiben vom 24.06.2022.....	57
	55.1.1 Weitere Beteiligung .....	57
<b>56</b>	<b>VODAFONE GMBH/ VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH .....</b>	<b>58</b>
	56.1 Mit Schreiben vom 22.07.2022 .....	58
	56.1.1 Telekommunikationsanlagen.....	58
<b>57</b>	<b>ERICSSON SERVICES GMBH .....</b>	<b>59</b>
	57.1 Mit Schreiben vom 04.07.2022 .....	59
	57.1.1 Weitere Beteiligung .....	59

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 24.11.2021</b>		
<b>3.1.1 Verweis auf Anhang</b>		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3.1.2 Anhang: Bergbau</b>		
<p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Glückauf-Aachen 1“, „Glückauf-Aachen 4“ und „Glückauf-Aachen 7“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 90“ und „Union 91“.</p> <p>Eigentümerin der drei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Zusätzlich werden weitere Informationen zum Hinweis „5. Bergbau“ in Kapitel 7 der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„5. Bergbau</i></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten, Ihnen gemäß Gliederungspunkt „7.5 Bergbau“ der Begründung zum Bebauungsplan bereits bekannten, Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich Ihnen, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p>	<p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Glückauf-Aachen 1“, „Glückauf-Aachen 4“ und „Glückauf-Aachen 7“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 90“ und „Union 91“.</i></p> <p><i>Eigentümerin der drei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“</i></p>	
<p><b>3.1.3 Anhang: Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen</b></p>		
<p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Belange teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 6 „Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p><b>3.1.4 Anhang: Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt. Der Erftverband wurde bereits am Verfahren beteiligt. Dieser hat mit Schreiben vom 07.12.2021 mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen (vgl. Nr. 18.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>3.1.5 Anhang: Einwirkungsbereich von Steinkohlebergbau</b></p>		
<p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus befindet, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der</p>	<p>Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt. Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 7 „Einwirkungsbereich von Steinkohlenbergbau“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.		
<b>3.1.6 Anhang: Weitere Beteiligung</b>		
Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die EBV GmbH wurde bereits am Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 09.12.2021 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen und eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 16.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 – LUFTVERKEHR</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>5 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 22.5 – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b>		
<b>5.1 Mit Schreiben vom 06.07.2022</b>		
<b>5.1.1 Kampfmittel</b>		
<p>mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG-NRW) beantragt werden können.</p> <p>Daher sende ich Ihnen den beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen.</p> <p>Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen möglicher, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde. Alle für Kampfmittelbeseitigung</p>	<p>Im vorgelagerten Flächennutzungsplanverfahren hat die Eingeblerin mitgeteilt, dass eine Testsondierung im Plangebiet durchgeführt wurde. Diese ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 11.310 m<sup>2</sup> wurde geräumt. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher besteht keine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln und unterschiedliche Maßgaben sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die abschließende Berücksichtigung der mit Kampfmitteln verbundenen Belange betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Belange bestehen,</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>zuständigen Mitarbeiter in ihrer Ordnungsbehörde besitzen einen Zugang zu KISKaB.</p>	<p>beispielsweise die Detektion und Räumung eventuell vorhandener Kampfmittel, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange im Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts ergänzt und es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„13. Kampfmittel</i></p> <p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.</i></p> <p><i>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Antragsformulare und weitere Informationen können über die Internetseite der Bezirksregierung abgerufen werden. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese vor der Detektion bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.“</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 35.4 – DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 52 – ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – (EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)</b>		
<b>7.1 Mit Schreiben vom 05.07.2022</b>		
<b>7.1.1 Keine Bedenken</b>		
Durch die die Aufstellung des B-Plans werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>7.1.2 Weitere Beteiligung</b>		
Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Die zuständigen Kreisbehörden wurden beteiligt. Der Kreis Heinsberg hat infolgedessen mehrere Sammelstimmungen abgegeben. Diese wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>8 BISTUM AACHEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>9 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) – REFERAT INFRA I 3</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 08.12.2021</b>		
<b>9.1.1 Verweis auf Anhang</b>		
Bebauungsplan Nr. 121, Erweiterung Fa. Pohlen II	Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.9.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>9.1.2 Keine Bedenken</b>		
durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>9.2 Mit Schreiben vom 02.08.2022</b>		
<b>9.2.1 Verweis auf Anhang</b>		
Bebauungsplan Nr. 121 für eine Fläche in Immendorf	Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 9.3 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>9.3 Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb</b>		
durch das o.a Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Immissionen wurden bereits in das Kapitel 2.2.1 „Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“ des Umweltberichts	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Das Interessengebiet befindet sich in einem Bauschutzbereich der Bundeswehr. Sollten für das Vorhaben Kräne aufgestellt werden müssen, so ist dies drei Wochen im Vorfeld, unter dieser Adresse zu beantragen LufABw1d/BMVg/BUND/DE. Folgende Angaben werden von der Luftfahrtbehörde benötigt:</p> <p>Koordinaten in WGS 84, Arbeitshöhe in Metern über Grund sowie die Standzeit.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>Gültige Vorschriften zur Hindernisbefreiung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p> <p>Um eine Übersendung des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme meines Zeichens wird gebeten.</p>	<p>aufgenommen. Zur Aufstellung von Baukränen wurde bereits der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„8. Baukräne</i>  <i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 hat mit Stellungnahme vom 23.04.2019 darauf hingewiesen, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.“</i></p> <p>Erhebliche Konflikte aufgrund der vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Emissionen im Plangebiet sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht begründet. In diesem Zusammenhang wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	
<p><b>10 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)</b></p>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>11 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMILIEN, REGION WEST</b></p>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>12 DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH</b></p>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>13 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24</b>		
<b>13.1 Mit Schreiben vom 17.11.2021</b>		
<b>13.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>13.2 Mit Schreiben vom 04.07.2022</b>		
<b>13.2.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>14 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND</b>		
<b>14.1 Mit Schreiben vom 06.12.2021</b>		
<b>14.1.1 Verweis auf Anhang</b>		
anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage.	Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 14.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14.1.2 Keine Bedenken</b>		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.  Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.  Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>15 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND</b>		
<b>15.1 Mit Schreiben vom 03.08.2022</b>		
<b>15.1.1 Standort der Ausgleichsmaßnahmen</b>		
die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nord-westlich des Plangebietes verlaufenden A44, Abschnitt 6/7 zuständig. Seitens der	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Demnach ist mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 10.667 Ökopunkten nach der „Numerischen Bewertung	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Niederlassung Rheinland der AdB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr.121 „Erweiterung Fa. Pohlen II“ (Mai 2022) ist mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 10.667 Ökopunkten zu rechnen. Die Kompensation soll durch die Anpflanzung von Bäumen erfolgen. Zum Standort des Ausgleiches wurden keine Aussagen getroffen. Erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Straßenbaubehörde mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) zu rechnen. Die Kompensation soll durch die Anpflanzung von Bäumen erfolgen. Es wird angenommen, dass 80 Ökopunkte/Baum generiert werden (16 m<sup>2</sup>/Baum * 5,0 Ökopunkte/m<sup>2</sup>). Insofern kann das durch die Planung begründete, ökologische Defizit durch die Anpflanzung von 134 Bäumen ausgeglichen werden. Darüber wird die Möglichkeit eröffnet, statt Bäumen auch Hecken oder andere Biotoptypen anzulegen. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 sind die Ausgleichmaßnahmen in den Flächen umzusetzen, die im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet „SO“ festgesetzt werden. Insofern ist nicht erkennbar, dass die von der Eingebenerin vertretenen Belange durch die verfahrensgegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen berührt werden.</p>	
<p><b>16 EBV GMBH</b></p>		
<p><b>16.1 Mit Schreiben vom 09.12.2021</b></p>		
<p><b>16.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>zur o. g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>17 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE KÖLN – SACHBEREICH 1</b></p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>18 ERFTVERBAND</b>		
<b>18.1 Mit Schreiben vom 07.12.2021</b>		
<b>18.1.1 Keine Bedenken</b>		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>18.2 Mit Schreiben vom 14.07.2022</b>		
<b>18.2.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme</b>		
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 18.2.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>18.2.2 Keine Bedenken</b>		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>19 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>20 GEMEINDE GANGELT: FACHBEREICH BAUEN UND PLANEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>21 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>22 HANDWERKSKAMMER AACHEN</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>23 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b>		
<b>23.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021</b>		
<b>23.1.1 Verweis auf Anhang</b>		
Sie erhalten die Stellungnahme per pdf.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.23.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>23.1.2 Anhang: Festsetzung als Gewerbegebiet</b>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir die Festsetzung eines Sondergebiets „Betriebe des Dach- und Solargewerbes“ im Vergleich zu einem Gewerbegebiet für eine nicht erforderliche planerische Einschränkung halten. Begründet wird die Festsetzung damit, dass die Flächen nur betriebsgebunden in Anspruch genommen werden sollen, um eine ungewollte, städtebauliche Fehlentwicklung auszuschließen. Es bleibt aber unklar, warum eine „normale“ gewerbliche Entwicklung an diesem Standort eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellt.</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Sondergebietes wurde durch die vorgelagerte 74. Flächennutzungsplanänderung bereits weggenommen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gleichwohl wurden die vom Eingebener bezeichneten Belange einer erneuten Prüfung unterzogen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ – wie der Eingebener richtigerweise anmerkt – zu betriebsungebundenen Nutzungsmöglichkeiten führen würde. Ein rechnerischer Bedarf für eine Darstellung oder Festsetzung von über den Bestand hinausgehenden, betriebsungebundenen</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Durch die Festsetzung eines Sondergebiets wird im Falle einer Betriebs-schließung die Nachnutzung des Geländes erschwert, da eine Änderung des Bebauungsplans mit entsprechender Verfahrensdauer mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich. Das wäre bei einer Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht notwendig.</p> <p>Wir regen daher an, im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen, ob durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht ein dauerhaft höheres Maß an Flexibilität bei der Nutzung des Gebiets erreicht wird, ohne eine städ-tebauliche Fehlentwicklung zur Folge zu haben.</p>	<p>„Gewerblichen Bauflächen“ oder „Gewerbegebieten“ kann in Abstim-mung mit der Bezirksregierung Köln jedoch nicht nachgewiesen wer-den.</p> <p>Damit würde deren planungsrechtliche Ausweisung gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellen. Insofern wäre die Ausweisung betriebsungebundener Flächen nur mit den Zielen der Landesplanung vereinbar, wenn bestehende Bauflächen an anderer Stelle aufgehoben werden, es also zu einem Flächentausch i.S.d. Ziels 6.1-1 LEP NRW käme. Dies ist mangels geeigneter Tauschflächen nicht möglich.</p>	
<p><b>23.2 Mit Schreiben vom 03.08.2022</b></p>		
<p><b>23.2.1 Verweis auf Anhang</b></p>		
<p>Sie erhalten die Stellungnahme per pdf.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 23.2.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>
<p><b>23.2.2 Anhang: städtebauliche Festsetzungen</b></p>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirt-schaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinrei-chend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handels-kammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir die Festsetzung eines Son-dergebiets „Betriebe des Dach- und Solargewerbes“ im Vergleich zu einem Gewerbegebiet für eine nicht erforderliche planerische Ein-schränkung halten. Begründet wird die Festsetzung damit, dass die Flächen nur betriebsgebunden in Anspruch genommen werden sollen,</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Sondergebietes wurde durch die vorgelagerte 74. Flächennutzungsplanänderung be-reits vorweggenommen (vgl. hierzu auch Nr. 23.1.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berück-sichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>um eine ungewollte, städtebauliche Fehlentwicklung auszuschließen. Es bleibt aber weiterhin unklar, warum eine „normale“ gewerbliche Entwicklung an diesem Standort eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellt. Grundsätzlich soll ein Bebauungsplan nur die städtebaulich erforderlichen Festsetzungen treffen. Die Betriebsbindung stellt in der Regel keinen städtebaulichen belang dar, insofern ist die Begründung nach unserer Auffassung unvollständig und der Bebauungsplan somit juristisch angreifbar</p>		
<p><b>24 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG</b></p>		
<p><b>24.1 Mit Schreiben vom 13.12.2021</b></p>		
<p><b>24.1.1 Untere Bodenschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde</b></p>		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 121 - Immendorf - Erweiterung Firma Pohlen II.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>24.1.2 Gesundheitsamt</b></p>		
<p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die mit der TA-Lärm, TA-Luft, Altlasten und dem Grundwasserschutz verbundenen Belange wurden mit den jeweils zuständigen Fachbehörden des Kreises Heinsberg abgestimmt und im Bedarfsfall berücksichtigt. Mit den jeweiligen Belangen verbundene Konflikte, die der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen, sind nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge						
<b>24.1.3 Untere Naturschutzbehörde</b>								
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die Erweiterung der Firma Pohlen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind mögliche verfahrenskritische Vorkommen von Feldvogelarten zu prüfen.</p> <p>Die Kompensation des umfangreichen Eingriffes ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.</p>	<p>Das Artenvorkommen im Plangebiet wurde bereits im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 116 bestimmt (Liebert, 2020). Zusätzliche Untersuchungen erfolgten im vorliegenden Verfahren (Liebert, 2022). Demnach konnte das vorhandene Spektrum planungserheblicher Arten auf den kleinen Abendsegler, die Zwergfledermaus und Allerweltsvogelarten eingegrenzt werden. Nachweise anderer Arten, beispielsweise von Feldvogelarten erfolgten nicht.</p> <p>Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass ein planbedingtes Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison erfolgt, Bauarbeiten zwischen Ende Februar und Ende Oktober bei Tageslicht erfolgen und auf eine übermäßige Beleuchtung der zu errichtenden Gebäude verzichtet wird.</p> <p>Die vorgenannten Maßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Vorhabenträgerin, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch die Vorhabenträgerin vorliegt.</p> <p>Planbedingt ist mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 10.667 Ökopunkten nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) zu rechnen. Die Kompensation soll durch die Anpflanzung von Bäumen der nachfolgenden Pflanzliste erfolgen.</p> <table border="1" data-bbox="987 1246 1809 1410"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="987 1246 1453 1305">Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="987 1305 1453 1353">Mindestqualität: 4 xv mDB H mind. 14/16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="987 1353 1453 1410">Quercus robur „Fastigiata“</td> <td data-bbox="1453 1353 1809 1410">Säulen-Eiche</td> </tr> </table>	Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung		Mindestqualität: 4 xv mDB H mind. 14/16		Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung								
Mindestqualität: 4 xv mDB H mind. 14/16								
Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge		Beschlussvorschläge
<p>Die randliche Eingrünung der Erweiterungsfläche wird begrüßt.</p>	Carpinus betulus „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche	
	Liquidambar styraciflua „Paarl“	Amberbaum	
	<p>Es wird angenommen, dass 80 Ökopunkte/Baum generiert werden (16 m<sup>2</sup>/Baum * 5,0 Ökopunkte/m<sup>2</sup>). Insofern kann das durch die Planung begründete, ökologische Defizit durch die Anpflanzung von rund 134 Bäumen ausgeglichen werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, statt Bäumen auch Hecken oder andere Biotoptypen anzulegen. In diesem Zusammenhang wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„6.1 In den als sonstiges Sondergebiet „SO“ festgesetzten Flächen sind insgesamt 134 Bäume l. Ordnung der Pflanzliste A anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Ausnahmsweise dürfen auch andere Biotoptypen angelegt werden. Die Ausnahme ist an eine vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg gebunden.“</i></p> <p>Die bezeichnete Eingrünung wurde zur Offenlage auf die von der Anbauverbotszone der B56 erfassten Flächen erweitert. Infolgedessen verfügt die geplante Eingrünung im Süden des Plangebietes über eine Breite von rund 12 bis 14 m.</p>		
<p><b>24.1.4 Untere Wasserschutzbehörde</b></p>			
<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Entwässerungskonzeption (hier: Versickerung) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren die genaue Lage der Versickerungsanlagen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Konkretisierung der Lage der Versickerungsanlagen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Auf der nachgelagerten Ebene erfolgt die geforderte Abstimmung im Wege des Antrages zur wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>		<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Außerdem wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6143.</p> <p>Metalldacheindeckungen mit Zink, Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren wird festgesetzt, dass das im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anfallende, unbelastete Oberflächenwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu versickern ist. Da eine hinreichende Versickerungseignung gegeben ist (Kramm, 2019), stehen die Belange der Oberflächenwasserentsorgung der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„10. Wasserrechtliche Erlaubnis</i>  <i>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</i></p> <p><i>Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6143.“</i></p> <p>Zusätzlich wird die nachfolgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„7.1 Metalldacheindeckungen mit Zink, Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.“</i></p>	
<p><b>24.1.5 Verweis auf Anhang</b></p>		
<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die beigegefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.1.5.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>24.1.5.1 Anhang: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 11.11.2021</b>		
<p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</li> <li>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</li> <li>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</li> </ul> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge			Beschlussvorschläge
<b>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</b>							
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
<b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b>							
	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
klein	24	48		96		96	
mittel	48	96		96		192	
groß	96	96		192		192	
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlöscher- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p>Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit</p>							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>24.2 Mit Schreiben vom 03.08.2022</b>		
<b>24.2.1 Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde</b>		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung Fa. Pohlen II“, Im-mendorf.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissions-schutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Be-denken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>
<b>24.2.2 Gesundheitsamt</b>		
<p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchti-gung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p>Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Die umweltbe-zogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die mit der TA-Lärm, TA-Luft, Altlasten und dem Grund- und Trink-wasserschutz verbundenen Belange wurden mit den jeweils zustän-digen Fachbehörden des Kreises Heinsberg abgestimmt und im Be-darfsfall berücksichtigt. Mit den jeweiligen Belangen verbundene Konflikte, die der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen, sind nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>
<b>24.2.3 Untere Naturschutzbehörde</b>		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Eine Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung bzw. deren Pflege und Ersatz erfolgt durch die textliche Festsetzung Nr. 6.1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gegen die Erweiterung der Firma Pohlen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft sind nicht betroffen.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung des Büros Liebert mit Stand 18.02.2022 genannten Maßnahmen M1-M3 sind zu beachten bzw. umzusetzen.</p> <p>Die Kompensation des umfangreichen Eingriffes in Höhe von 10.667 Ökopunkten kann durch die Anpflanzung von 134 Hochstamm-Laubbäumen im Plangebiet vollständig erbracht werden. Sämtliche Gehölze sind entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p>		
<p><b>24.2.4 Verweis auf Anhang</b></p>		
<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.2.4.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>24.2.4.1 Anhang: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.07.2020</b></p>		
<p>zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche:</p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das</p>	<p>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung:</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>• Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>• Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>• Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>• Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> <li>• Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.</li> </ul> <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</li> <li>• Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie.</li> </ul> <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <p>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“.</p>		

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge		Beschlussvorschläge
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z.B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p><b>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege:</b></p> <p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis:</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<b>25 KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V.</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>26 KREISHANDWERKSCHAFT HEINSBERG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>27 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH</b>		
<b>27.1 Mit Schreiben vom 16.11.2021</b>		
<b>27.1.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme</b>		
der B- Plan Nr.121 liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 56 im Abschnitt 12 sowie der Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 17,4. Die Bundesstraßen liegen in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Ich verweise hiermit auch nochmals auf meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 116.	Die bezeichneten Stellungnahmen wurden in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 116 eingestellt. Abwägungsrelevante Belange, die über die mit der vorliegenden Stellungnahme vorgetragenen Belange hinausgehen, wurden nicht vorgetragen. Insofern wird der Verweis zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>27.1.2 Verweis auf Anhang</b>		
<p>Die allgemeinen Forderungen Bundesstraße sind zu beachten, diese sind als Anlage angefügt. Die Gesetzliche Anbauverbotszone der Bundesstraße wurde bereits im B-Plan eingetragen, ich bitte bei der Anbaubeschränkungszone ebenfalls so zu verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbaubeschränkungszone der B57 wird gemäß § 9 Abs. 9 BauGB ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Klarstellung der hiermit verbundenen Maßgaben wird der Hinweis Nr. 3 „Anbauverbotszone B56“ aufgehoben und wie folgt neu gefasst. Hierbei werden die Regelungen des § 9 FStrG in der für den konkreten Planungsfall jeweils relevanten Form zusammengefasst.</p> <p><i>„3. Anbauverbots- und -beschränkungszone B56 Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbauverbotszone B56“ dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbaubeschränkungszone B56“ bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Zufahrten oder Zugänge zur B56 sind unzulässig.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>27.1.3 Direkte Zufahrt zur Bundesstraße 57</b>		
<p>Eine direkte Zufahrt zur Bundesstraße wird nicht gestattet. Eine entsprechende Darstellung, "Bereiche ohne Zufahrten", wurde im Bebauungsplan bereits dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine direkte Anbindung an die B57 wird – wie der Eingeber bereits richtig ausführt – durch zeichnerische Festsetzung eines „Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt“ ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>27.1.4 Lage der neuen Zufahrt / Verkehrsgutachten und Entwässerung</b>		
<p>Aus den beigefügten Unterlagen geht die genaue Anbindung der Flächen nicht hervor. Die Lage der neuen Zufahrt ist zur Einschätzung der verkehrlichen Situation darzustellen.</p> <p>Der Abstand zum Kreisverkehrsplatz der Bundesstraße ist dabei möglichst groß zu wählen um Beeinträchtigungen und Gefahrenstellen zu vermeiden. Ferner ist ein Rückstau in den Kreisverkehr der Bundesstraße auszuschließen. Die Auswirkungen der Erweiterung sind mittels eines Verkehrsgutachtens mit Prognosehorizont 2030 darzustellen und die Rückstaulängen mit dem vorhandenen Stauraum zu vergleichen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre auf die Anschlussknoten der Bundesstraßen sind ebenfalls darzustellen. Eventuell zusätzlich erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zur Lasten der Stadt.</p>	<p>Die geplante Anbindung an die Dürener Straße wurde zur Offenlage in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Zufahrt wurde fachgutachterlich untersucht, ob die vom Planvorhaben ausgelösten Fahrzeugbewegungen zu verkehrlichen Konflikten an den Knotenpunkten Dürener Straße/Anbindung Betriebsgelände, Kreisverkehr Dürener Straße/B 57/K 24 sowie Kreisverkehr B 56/B 57/K 4 führen (Geiger &amp; Hamburgier, 2022).</p> <p>Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Verkehrszählung per Video-Zählung durchgeführt. Demnach liegen die Spitzenstunden an den untersuchten Knotenpunkten zwischen 07:00 Uhr und 08:15 Uhr am Morgen sowie zwischen 16:15 Uhr und 17:30 Uhr am Nachmittag (vgl. ebd.: S. 4).</p> <p>Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage von Worst-Case-Annahmen. Demnach ergibt sich eine Steigerung des Pkw-Bestands um 4,0 %. Im Hinblick auf den Lkw-Bestand ergibt sich eine Steigerung von 2,5 % /a bzw. 20,0 %. Die getrennten Werte wurden bezogen auf den Prognose-Fall 2030 hochgerechnet, addiert und mit dem Bestand überlagert. (vgl. ebd.: S. 5)</p> <p>Ebenfalls i.S.d Worst-Case wurde angenommen, dass 100 % der hinzukommenden Mitarbeiter mit dem Pkw anreisen und die Fahrzeuge mit 1,2 Personen besetzt sein werden. Demnach ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 250 Pkw. Es wurde angenommen, dass die hierdurch bedingten Spitzenstunden zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen. Während dieser Zeiträume werden rund 80 % der Mitarbeiter das</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Entwässerung der Bundesstraße Nr. 56 ist sicherzustellen.</p> <p>Aufgrund der bislang nicht dargestellten verkehrlichen Anbindung, bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Bundesstraßen.</p>	<p>Betriebsgelände anfahren oder dieses verlassen. Die planbedingten Zusatzverkehre wurden sodann mit dem Prognose-Fall 2030 addiert. (vgl. ebd.)</p> <p>Aufgrund der geringen Bestands-Belastung an den untersuchten Knotenpunkten verursacht die Planung keine Leistungsfähigkeitsdefizite. Die Qualität des Verkehrsabflusses entspricht derzeit wie auch nach Umsetzung des Planvorhabens der Stufe „A“ (sehr gut). Die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen ist insofern nicht erforderlich. (vgl. ebd. S.: 8f)</p> <p>Die Entwässerung der B56 wird durch die vorliegende Planung nicht in Frage gestellt. Das im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches versickert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der durchgeführten, fachgutachterlichen Bewertungen ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Bundesstraßen nicht zu erwarten (Geiger &amp; Hamburgier, 2022).</p>	
<p><b>27.1.5 Verkehrsemissionen</b></p>		
<p>Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Erhebliche Konflikte aufgrund von verkehrsbedingten Emissionen im Plangebiet, die einer Kompensation durch entsprechende Maßnahmen bedürfen, sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>27.1.6 Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</li> <li>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> <li>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Sofern entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB vorgegeben werden, wurden die Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigt (vgl. Nr. 27.1.2 bis 27.1.4 der vorliegenden Tabelle). Die Berücksichtigung darüberhinausgehender Forderungen wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>27.2 Mit Schreiben vom 06.07.2022</b>		
<b>27.2.1 Verweis auf Anhang</b>		
die allgemeinen Forderungen Bundesstraße sind zu beachten, diese sind als Anlage angefügt.	Der Anhang wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 27.2.6 der vorliegenden Tabelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>27.2.2 Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen</b>		
Die Gesetzliche Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße wurden im B-Plan eingetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>27.2.3 Abwicklung der Verkehre</b>		
Nach Vorlage der Verkehrsuntersuchung bestehen nunmehr keine Bedenken hinsichtlich einer leistungsfähigen Abwicklung der Verkehre.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>27.2.4 Entwässerung der B56</b>		
Die Entwässerung der Bundesstraße Nr. 56 ist sicherzustellen.	Die Entwässerung der B56 wird durch die vorliegende Planung nicht in Frage gestellt. Das im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches versickert werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>27.2.5 Verkehrsemissionen</b>		
Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend	Erhebliche Konflikte aufgrund von verkehrsbedingten Emissionen im Plangebiet, die einer Kompensation durch entsprechende Maßnahmen bedürfen, sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht begründet.	
<b>27.2.6 Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</b>		
<p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p>	<p>Sofern entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB vorgegeben werden, wurden die Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigt (vgl. Nr. 27.1.2 bis 27.1.4 der vorliegenden Tabelle). Die Berücksichtigung darüberhinausgehender Forderungen wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können.</p> <p>Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>28 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE</b>		
<b>28.1 Mit Schreiben vom 15.11.2021</b>		
<b>28.1.1 Keine Bedenken</b>		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>28.2 Mit Schreiben vom 04.07.2022</b>		
<b>28.2.1 Keine Bedenken</b>		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>29 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>30 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: LNU</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>31 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: NABU</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>32 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE HEINSBERG, VIERSEN</b>		
<b>32.1 Mit Schreiben vom 08.12.2021</b>		
<b>32.1.1 Belange des Wirtschaftsweges</b>		
<p>zu grundsätzlichen baulichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hatten wir uns zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind zwei Aspekte von landwirtschaftlichem Belang:</p> <p>1.) Der bestehende Wirtschaftsweg am nordöstlichen Plangebiet ist als übergeordnete Verbindungsstrecke für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin erforderlich (vgl. Anlage). Leider ist der Zugang zum Wirtschaftswegekonzept der Stadt Geilenkirchen inzwischen gesperrt, sodass von hier aus zu der exakten Klassifizierung des Wirtschaftsweges in diesem Konzept leider keine Angabe gemacht werden kann. Es ist jedoch auszuschließen, dass dieser Weg mit der Kategorie G (keine oder geringe Erschließungsfunktion) oder H (nicht vorhanden / nicht genutzt) versehen wurden.</p> <p>Die Darstellungen des Wirtschaftsweges im Plan-Zustand sind leider vage bzw. widersprüchlich. In der Planurkunde (332833_01_21-08-19_21-065_bp_planurkunde.pdf) ist der Wirtschaftsweg zwar aufgrund der Flurstücksdarstellung zu erkennen, jedoch durch das Planzeichen "SO" überlagert. In dem Plan "LBP Planung" des landschaftspflegerischen Begleitplans (332843_05_21-08-19_21-065_bp_lfb_fruehzeitige.pdf) ist der Wirtschaftsweg mit der Kategorie "1.2 versiegelte Fläche im SO" überlagert. Dies widerspricht wiederum der Darstellung der Baugrenze in der Planurkunde. Letzteres spricht u. E. dafür, dass der Wirtschaftsweg in seiner Funktion erhalten werden kann. Sollte</p>	<p>Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden durch den Bebauungsplan selbst nicht berührt. Insofern ist es korrekt, dass die Wegeparzelle des bestehenden Wirtschaftsweg im Bebauungsplan – ungeachtet von dessen Regelungsgehalt – abgebildet wird. Widersprüche sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.</p> <p>Gleichwohl wird die Stellungnahme berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die von dem bezeichneten Wirtschaftsweg erfassten Flächen reduziert. Hiervon ausgenommen wird der für die Plangebietszufahrt vorgesehene Bereich. Dieser wird als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. Ergänzend zu den vorgenannten Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass der südöstliche Teil der Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 25 bereits heute nicht als Weg genutzt, sondern im Zusammenhang mit den südlich daran angrenzenden Ackerflächen bewirtschaftet wird. Eine künftige, isolierte Bewirtschaftung der rund 450 m<sup>2</sup> großen Restfläche wird als unrealistisch erachtet. Aus diesem Grund wird beabsichtigt, diese Fläche weiterhin in das geplante Betriebsgelände einzubinden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben können die vorhandenen, landwirtschaftlichen Wegebeziehungen erhalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>die Absicht bestehen, den Wirtschaftsweg einzuziehen, müsste die Landwirtschaftskammer NRW beteiligt werden.</p>		
<p><b>32.1.2 Externe Kompensationsmaßnahmen</b></p>		
<p>2.) Externere Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht zulasten Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen.</p> <p>Die Biotopwertbilanzierung weist einen externen Kompensationsbedarf i. H. v. rund 31.000 WP aus. Zunächst sehen wir dieses Ergebnis als vorläufig an, da der Planungsstand nicht durch entsprechende Planzeichnungen gedeckt ist bzw. die o. g. Pläne keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Bebauung bzw. Flächenanteile zulassen.</p> <p>Da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs. BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die planbedingten Eingriffe und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt wurden. Demnach kann der Ausgleich vollständig im Plangebiet erbracht werden. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme weiterer, landwirtschaftlicher Flächen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
<p><b>32.2 Mit Schreiben vom 15.07.2022</b></p>		
<p><b>32.2.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>unsere Stellungnahme vom 8.12.2021 haben Sie in beiden Punkten berücksichtigt. Vielen Dank!  Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange und die bezeichnete Stellungnahme wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 32.1).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>33 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND</b></p>		
<p><b>33.1 Mit Schreiben vom 16.11.2021</b></p>		
<p><b>33.1.1 Bodendenkmäler</b></p>		
<p>im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 116 wurde durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit o.g. Schreiben dargelegt, dass im Planareal des Bebauungsplanes mit dem Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz zu rechnen sei. In der Folge wurde nach Beauftragung seitens des Projektentwicklers durch eine archäologische Fachfirma im Plangebiet eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt.</p>	<p>Die Stadt Geilenkirchen teilt die Auffassung des Eingebers, wonach Bodendenkmäler in der Planung zu berücksichtigen und das entsprechende Abwägungsmaterial zusammenzustellen ist. Jedoch ist eine für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan hinreichende Verdichtung des Abwägungsmaterials aus Sicht der Stadt bereits heute gegeben. In den zurückliegenden Jahren haben im Umfeld des Plangebietes umfangreiche Siedlungstätigkeiten stattgefunden. Im Rahmen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Dabei konnten insbesondere das Vorhandensein von Resten eines römischen Landgutes sowie eisenzeitlicher Siedlungsbefunde ermittelt werden. Das Nähere entnehmen Sie bitte der beigefügten archäologischen Bewertung.</p> <p>Auf Basis des Untersuchungsergebnisses bleibt festzustellen, dass auch im Plangebiet des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 121 ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen zu erwarten ist, welches als bedeutend im Sinne des § 2 DSchG NRW einzustufen ist.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p>	<p>hiermit verbundenen Bauarbeiten ist bodendenkmalrechtliche Substanz nur vereinzelt gefunden worden. An keiner Stelle ist es nach den Kenntnissen der Stadt zu bodendenkmalrechtlich relevanten Funden oder Befunden gekommen, die den Vollzug von Vorhaben in Frage gestellt hätten. Vielmehr konnten die Belange der Bodendenkmalpflege allein durch deren Dokumentation und anschließende Überbauung bewältigt werden.</p> <p>Konkrete Hinweise, die zu einer hiervon abweichenden Einschätzung im Plangebiet führen, werden vom Eingeber nicht vorgetragen. Die Möglichkeit zur Begehung und Prospektierung des Plangebietes wurde dem Eingeber eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat dieser – trotz wiederholter Aufforderung und diesbezüglicher Zusicherung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 – jedoch keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr beruft sich dieser allein auf die o.g. Funde und Befunde, die – wie bereits erwähnt – zurückliegende Vorhaben jedenfalls nicht in Frage gestellt haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte wird von einer Dokumentation von Bodendenkmälern zunächst abgesehen bzw. die entsprechende Dokumentation auf die nachgelagerten Verfahrensschritte abgeschichtet. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„11. Bodendenkmäler</b>  <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegin, Frau Baumgart, e-mail: Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p>	<p><i>LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i></p>	
<p><b>33.2 Mit Schreiben vom 27.07.2022</b></p>		
<p><b>33.2.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme</b></p>		
<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen.</p> <p>Unter Punkt 31.1.1 der Abwägung zu den Behörden und TÖBs führen Sie bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 16.11.2021 aus, dass in den zurückliegenden Jahren im Umfeld des Plangebietes bei Bautätigkeiten keine bodendenkmalrechtlich relevanten Funde oder Befunde aufgetreten seien. Von einer Dokumentation von Bodendenkmälern werde daher abgesehen. Vielmehr würden die entsprechenden Dokumentationen auf die nachgelagerten Verfahrensschritte abgeschichtet. Zusätzlich werde der Hinweis auf das Melde- und Veränderungsverbot bei auftretenden Funden und Befunden in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>	<p>Entgegen den Ausführungen der Eingeblerin wurde an keiner Stelle der Abwägung die Aussage getroffen, dass keine bodendenkmalrechtlichen Funde oder Befunde aufgetreten seien. Vielmehr wurde die nachfolgende Aussage getroffen: „An keiner Stelle ist es nach den Kenntnissen der Stadt zu bodendenkmalrechtlich relevanten Funden oder Befunden gekommen, die den Vollzug von Vorhaben in Frage gestellt hätten.“ (vgl. hierzu auch Nr. 33.1.1 der vorliegenden Tabelle)</p> <p>Die von der Stadt Geilenkirchen tatsächlich getroffene Aussage unterscheidet sich insofern erheblich von der verfälschten Zusammenfassung der Eingeblerin. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die getroffene Aussage den Tatsachen entspricht. Die bisherigen Bauabschnitte des Planvorhaben wurden in Abstimmung mit der Eingeblerin vollständig umgesetzt. Insofern war eine Vollziehbarkeit der bisherigen Bauabschnitte ohne jeden Zweifel gegeben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>33.2.2 Bodendenkmäler</b></p>		
<p>Unter vollinhaltlicher Bezugnahme auf mein o.g. Schreiben nehme ich hierzu wie folgt Stellung:</p>		<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wie in meiner o.g. Stellungnahme bereits ausgeführt, liegen für das Plangebiet aufgrund aufgedeckter Funde und Befunde im unmittelbaren Umfeld konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz vor, welche eine Bebaubarkeit in diesem Bereich einschränken könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich an dieser Stelle auf Neufassung des Denkmalschutzgesetzes hin, wonach der Schutz von Bodendenkmälern nicht mehr von deren Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist (§5 Abs. 2 DSchG NRW (n.F.)).</p> <p>Dass die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes gleichwohl in seinem § 11 DSchG (a.F.) (§ 3 DSchG (n.F.)) NRW den Planungsleitsatz für die Gemeinden bei der Bauleitplanung beinhalten, habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 24.06.2021 dieses Schreibens dargelegt.</p>	<p>Die von der Eingebenerin bezeichneten Funde und Befunde liefern aus Sicht der Stadt Geilenkirchen lediglich konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von bodendenkmalrechtlich relevanter Substanz im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 121.</p> <p>Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Regelungen des DSchG auch für die Bauleitplanung sowie für Denkmäler gelten, die nicht in die Denkmalliste eingetragen wurden, also lediglich vermutet werden. Vorliegend ist jedoch bereits in Frage zu stellen, ob hinreichende Hinweise dafür vorliegen, dass ein Vorhandensein von bodendenkmalrechtlich relevanter Substanz im Plangebiet vermutet werden kann. Dies ist gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW nur dann der Fall, wenn für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DSchG) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014 – die in diesem Zusammenhang weiterhin eine Anwendung finden dürfte – trifft hierzu die nachfolgende Aussage: <i>„Voraussetzung dabei ist, dass vermutete, nicht eingetragene Bodendenkmäler nur dann Berücksichtigung in den Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und in der Bauleitplanung finden, wenn konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für deren Vorhandensein vorliegen. Dazu ist eine wissenschaftlich fundierte Begründung nötig, die je nach den konkreten Umständen etwa durch Fundstücke (Oberflächenfunde wie Ziegel, Keramik, Werkzeuge), Bodenveränderungen oder Luftbilder sowie durch Vergleiche mit erforschten Situationen und Analogieschlüsse erfolgen kann.“</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nach dem Urteil des BayVGH vom 24.10.1988 (- 14 N 86.02473 -, EzD 3.2 Nr.3) ist entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG das Gebot gerechter Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit) und wenn die Bedeutung der Belange verkannt wird und dadurch die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander in einer Weise vorgenommen wird, durch die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird (Abwägungsfehlschätzung).</p>	<p>An einer entsprechenden, wissenschaftlichen Begründung fehlt es vorliegend. Die Eingeblerin beruft sich in ihrer Begründung alleine darauf, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Bodendenkmäler vorgefunden wurden. Warum sich diese bis in das Plangebiet erstrecken sollten, bleibt unklar.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass durchaus Fälle bestehen können, in denen die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Bodendenkmal zu unmittelbaren Rückschlüssen auf ein Vorhandensein in benachbarten Flächen führen kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine römische Straße, die typischerweise genau gerade verläuft, senkrecht auf ein Plangebiet trifft. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dem Schutz von potentiellen Bodendenkmälern wird damit Genüge getan, indem bei deren Entdeckung unverzüglich eine entsprechende Anzeige i.S.d. § 16 Abs. 1 DSchG NRW erfolgt. Der Hinweis Nr. 11 verweist auf diese Pflicht. Der Belang des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB wird insofern ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen der Eingeblerin werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Urteil des BayVGH vom 24.10.1988 - 14 N 86.02473 , EzD 3.2 Nr.3), welches an dieser Stelle auf dem Urteil des BVerwG vom 12.12.1969 - 4 C 105.66 beruht, wird innerhalb des durch diese Ausführungen gezogenen Rahmens das Abwägungsgebot jedoch bereits dann nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen dafür entscheidet, den einen zu bevorzugen und damit notwendig den anderen zurückzustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan hinreichende Verdichtung des Abwägungsmaterials aus Sicht der Stadt bereits heute</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>gegeben ist. In den zurückliegenden Jahren haben im Umfeld des Plangebietes umfangreiche Siedlungstätigkeiten stattgefunden. Im Rahmen der hiermit verbundenen Bauarbeiten ist bodendenkmalrechtliche Substanz nur vereinzelt gefunden worden. An keiner Stelle ist es nach den Kenntnissen der Stadt zu bodendenkmalrechtlich relevanten Funden oder Befunden gekommen, die den Vollzug von Vorhaben in Frage gestellt hätten. Vielmehr konnten die Belange der Bodendenkmalpflege allein durch deren Dokumentation und anschließende Überbauung bewältigt werden. Im Übrigen ist an besagter Stelle auch nach seiner Erforschung kein Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen worden. Ein Antrag auf Eintragung des zuständigen Denkmalfachamtes ist nie bei der Stadt eingereicht worden.</p> <p>Ebenso zeigt die durch den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine hervorgerufene Energie-Krise Europas einen wachsenden Bedarf nach im Inland produziertem Strom und einer allgemeinen Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dabei einen immensen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 07.07.2022 das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Hierdurch wird das Ausbauziel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht und die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022).</p> <p>Photovoltaik (PV)-Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesen bei der Erzielung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu. Das Planvorhaben dient der Erforschung und Entwicklung von Photovoltaikanlagen, sodass dieses einen maßgeblichen Beitrag zu</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Hierzu sei darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungserheblichkeit zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung erfolgen muss. Ohne Kenntnis der tatsächlichen archäologischen Situation unterläge der o.g. Bebauungsplan zumindest einem Abwägungsausfall sowie einer Abwägungsfehleinschätzung, da die Gemeinde den durch das Fachamt dargelegten konkreten Hinweisen nicht (hinreichend) nachgegangen wäre, insofern also eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfände.</p> <p>Der bloße Hinweis auf die Regelungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (a.F.) (§ 16 DSchG NRW n.F.) genügt hier nicht mehr, da Ihnen unseinerseits mit Stellungnahme vom 24.06.2021 das Vorhandensein vermutterter Bodendenkmäler im Plangebiet hinreichend und damit abwägungsrelevant dargelegt wurde.</p>	<p>den vorgenannten Zielsetzungen bzw. der Wahrung des überragenden öffentlichen Interesses leisten kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Belange wird der zeitnahen Umsetzung des Planvorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der umfangreichen Untersuchung eventuell vorhandener Bodendenkmäler. Die Abwägung wurde somit im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Entgegen der Einschätzung der Eingeblerin ist eine archäologische Sachverhaltsermittlung – wie bereits erwähnt – nur dann erforderlich, wenn konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für ein Vorhandensein von Bodendenkmälern vorliegen. Eine entsprechende Begründung ist nicht bekannt und wurde von Seiten der Eingeblerin auch nicht vorgetragen. Die Eingeblerin beruft sich wiederholt alleine darauf, dass Bodendenkmäler im Umfeld vorgefunden wurden. Warum sich diese bis in das Plangebiet erstrecken sollten, bleibt unklar.</p> <p>Im Hinblick auf die Dichte bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials bzw. die Verlagerung der Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren muss die planende Gemeinde hinreichend sicher darauf vertrauen können, dass in einem anderen Verfahren für die offen gebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird (BVerwG ZfBR 2012, 25 – Einzelhandel). Dies ist vorliegend gegeben. Die bisherigen Bauabschnitte des Planvorhaben wurden in Abstimmung mit der Eingeblerin vollständig umgesetzt. Insofern war eine Vollziehbarkeit der bisherigen Bauabschnitte ohne jeden Zweifel gegeben. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass im Hinblick auf das Plangebiet von einer anderen Einschätzung auszugehen ist.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass, sollte die Gemeinde – nunmehr in Kenntnis der vermuteten Bodendenkmäler – diese Abwägung nicht vollziehen und den Bauherren ohne Prüfung uneingeschränktes Baurecht einräumen, aus infolgedessen entstehenden Bauverzögerungen und Mehrkosten (siehe hierzu § 27 DSchG NRW) Regressforderungen gegenüber der Gemeinde erwachsen können.</p>	<p>Entgegen den Aussagen der Eingeblerin wird den Eigentümern der verfahrensgegenständlichen Flächen kein uneingeschränktes Baurecht eröffnet. Vielmehr trifft der Bebauungsplan unterschiedliche Regelungen, die ansonsten mögliche Baurechte auf unterschiedliche Art und Weise einschränken.</p>	
<p><b>34 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER</b></p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><b>35 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN</b></p>		
<p><b>35.1 Mit Schreiben vom 19.11.2021</b></p>		
<p><b>35.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>35.1.2 Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim wurde beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht (vgl. Nr. 34 der vorliegenden Tabelle). Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird das Amt erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 16.11.2021 und 27.07.2022 jeweils eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Stellungnahme abgegeben. Diese wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.33 der vorliegenden Tabelle).	
<b>36 NEW NETZ GMBH</b>		
<b>36.1 Mit Schreiben vom 30.11.2021</b>		
<b>36.1.1 Keine Bedenken</b>		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>36.2 Mit Schreiben vom 05.07.2022</b>		
<b>36.2.1 Keine Bedenken</b>		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>37 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU – ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)</b>		
<b>37.1 Mit Schreiben vom 15.07.2022</b>		
<b>37.1.1 Verweis auf beigelegte Stellungnahme</b>		
anbei die Stellungnahme der Regionetz zum o.a. Bebauungsplans. Details entnehmen Sie bitte den Anhängen.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 37.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>37.1.2 Keine Bedenken</b>		
seitens der Regionetz GmbH bestehen zum Bebauungsplan keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>38 STADT BAESWEILER: AMT 60 – STADTENTWICKLUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>39 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>40 STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT</b>		
<b>40.1 Mit Schreiben vom 27.07.2022</b>		
<b>40.1.1 Anbaubeschränkungszone</b>		
gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben. Gleichzeitig erlaube ich mir folgenden Hinweis: Für die Tiefe der nachrichtlich übernommenen Anbaubeschränkungszone zur B56 ist weder im Planentwurf noch in der Begründung ein Maß angegeben, wodurch eine Überprüfung im bauaufsichtlichen Verfahren erschwert wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine entsprechende Bemäßung wird im Bebauungsplan ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>41 STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

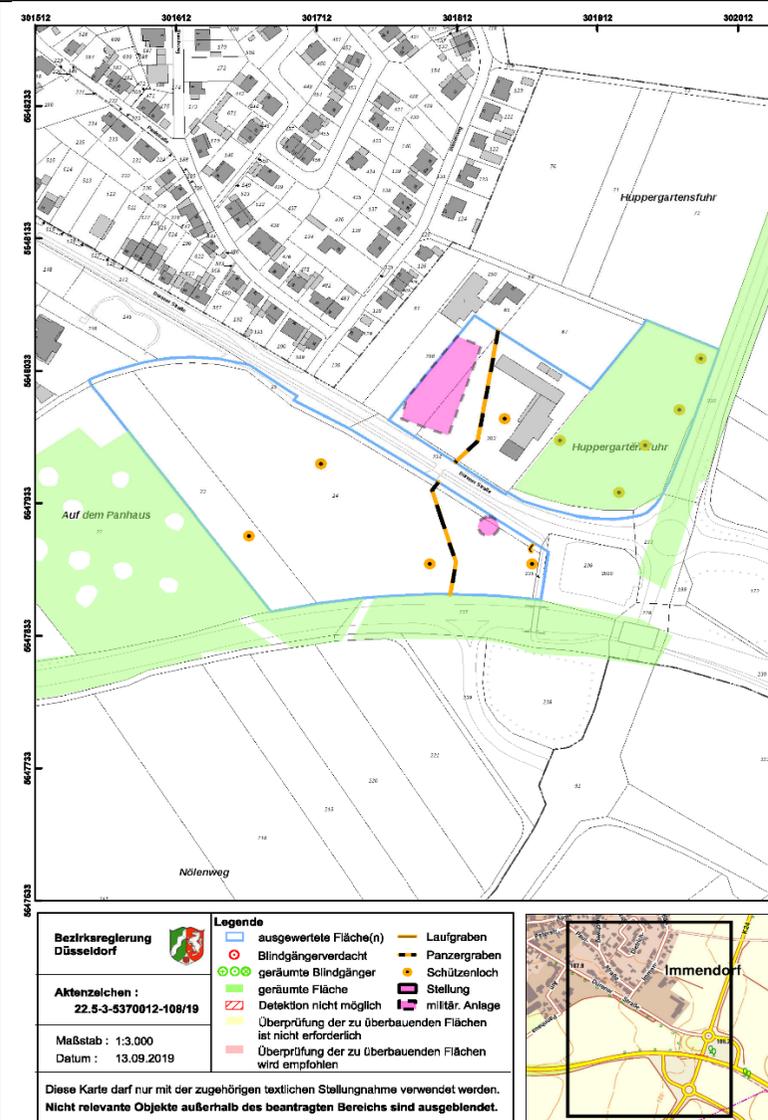
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>42 STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>43 STADT GEILENKIRCHEN: ORDNUNGSAMT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>44 STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>45 STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>46 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>		
<b>46.1 Mit Schreiben vom 06.07.2022</b>		
<b>46.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme</b>		
diese Fläche wurde bereits 2019 abgesucht. Als Anlage übersende ich Ihnen den Abschlussbericht und Räumkarte.	Der Anhang wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 46.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>46.1.2 Anhang: Schreiben vom 13.09.2019</b>		
<b>46.1.2.1 Kampfmittel</b>		
Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.	Die abschließende Berücksichtigung der mit Kampfmitteln verbundenen Belange betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Belange bestehen, beispielsweise die Detektion und Räumung eventueller vorhandener	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 11310m<sup>2</sup> wurde geräumt.</p> <p>Insgesamt wurden 4 Kampfmittel (u.a. 1 SprgGeschoss &lt;=110mm (a) und 3 Handgr. (a)) geborgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i> auf unserer Internetseite.</p>	<p>Kampfmittel, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange im Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts ergänzt und es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„13. Kampfmittel</i>  <i>Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.</i></p> <p><i>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Antragsformulare und weitere Informationen können über die Internetseite der Bezirksregierung abgerufen werden. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese vor der Detektion bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.“</i></p>	

## Stellungnahmen

## Abwägungsvorschläge

## Beschlussvorschläge



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>47 STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>48 STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>48.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021</b>		
<b>48.1.1 Keine Bedenken</b>		
Von Seiten der Stadt Hückelhoven werden keine Bedenken erhoben!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>49 STADT LINNICH: FB4 – BAUEN UND PLANUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>50 STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG</b>		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>51 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH – GESCHÄFTSFÜHRER</b>		
<b>51.1 Mit Schreiben vom 15.12.2021</b>		
<b>51.1.1 Wasserversorgungsleitung</b>		
von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH verläuft in dem Wirtschaftsweg am Rande des markierten Geländes eine Wasserversorgungsleitung. Dies sollte bei den Planungen bitte berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die von den bezeichneten Leitungen betroffenen Teile des Wirtschaftsweges wurden aus dem räumlichen Geltungsbereich entnommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind planbedingte Konflikte mit den Leitungen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei Bedarf können Sie sich gerne zwecks Umlegung oder Sicherung bei mir melden.</p> 		
<p><b>51.2 Mit Schreiben vom 18.07.2022</b></p>		
<p><b>51.2.1 Wasserversorgungsleitung</b></p>		
<p>von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH verläuft in dem Wirtschaftsweg am Rande des markierten Geländes eine Wasserversorgungsleitung. Dies sollte bei den Planungen bitte berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange und die bezeichnete Stellungnahme wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 51.1.1).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>52 WESTNETZ GMBH: DRW-S-LK-TM HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN</b></p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>53 WESTVERKEHR GMBH</b>		
<b>53.1 Mit Schreiben vom 03.08.2022</b>		
<b>53.1.1 Keine Bedenken</b>		
Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>54 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>54.1 Mit Schreiben vom 01.12.2021</b>		
<b>54.1.1 Verweis auf Anhang</b>		
siehe Anlage	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 54.1.1.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>54.1.1.1 Anhang: Entwässerung</b>		
die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.	Zur Entsorgung des Schmutzwassers ist ein zusätzlicher Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Immenweg herzustellen. Dieser kann in einem Gefälle von 0,6 % hergerichtet werden, sodass auf Pumpanlagen im öffentlichen Bereich verzichtet werden kann. Ferner sind hinreichende Kapazitäten für die Einleitung der erwarteten Schmutzwassermengen gegeben.  Im Bebauungsplanverfahren wird festgesetzt, dass das im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anfallende, unbelastete Oberflächenwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Bebauungsplanes zu versickern ist. Da eine hinreichende Versickerungseignung gegeben ist (Kramm, 2019), stehen die Belange der Oberflächenwasserentsorgung der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Die Bestimmung der konkreten Lage und Ausführung der Versickerungsanlagen wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.	
<b>54.2 Mit Schreiben vom 05.07.2022</b>		
<b>54.2.1 Verweis auf Anhang</b>		
siehe Anlage	Der Anhang wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 54.2.1.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>54.2.1.1 Anhang: Entwässerung</b>		
die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange und die bezeichnete Stellungnahme wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 54.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>55 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT</b>		
<b>55.1 Mit Schreiben vom 24.06.2022</b>		
<b>55.1.1 Weitere Beteiligung</b>		
Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.08.2022 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 15.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuleiten.</p>		
<p><b>56 VODAFONE GMBH/ VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH</b></p>		
<p><b>56.1 Mit Schreiben vom 22.07.2022</b></p>		
<p><b>56.1.1 Telekommunikationsanlagen</b></p>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau-feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum wei-teren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bishe-rigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p><b>57 ERICSSON SERVICES GMBH</b></p>		
<p><b>57.1 Mit Schreiben vom 04.07.2022</b></p>		
<p><b>57.1.1 Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 04.07.2022 mitgeteilt, dass gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen werden. (vgl. Nr. 13.2 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

